



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.070/4
vom 19. September 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
„zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem
Königreich Belgien und Montenegro über die Ausübung einer
Erwerbstätigkeit von bestimmten Familienangehörigen des
diplomatischen und konsularischen Personals, geschehen zu
Brüssel am 9. Juni 2010“

Am 31. August 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und Montenegro über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von bestimmten Familienangehörigen des diplomatischen und konsularischen Personals, geschehen zu Brüssel am 9. Juni 2010‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 19. September 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Colette GIGOT, Greffier.

Der Bericht wurde von Stéphane TELLIER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. September 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Vorentwurf folgende Bemerkung zu formulieren.

Laut der Schlussformel des Abkommens ist bei Abweichungen zwischen der englischen, der französischen, der niederländischen und der montenegrinischen Fassung der englische Wortlaut maßgebend.

Der englische Text des Abkommens ist also dem im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzubringenden Dekretvorentwurf beizufügen¹.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
GREFFIER

¹ Siehe auch in demselben Sinne das Gutachten 57.420/4 vom 6. Mai 2015 über einen Vorentwurf eines Gesetzes „portant assentiment à l'accord entre le Royaume de Belgique et le Monténégro sur l'exercice d'activités à but lucratif par certains membres de la famille du personnel de missions diplomatiques et de postes consulaires, fait à Bruxelles le 9 juin 2010“, *Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, Nr. 54-1290/001, S. 10-11.